

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 27. Juni 2018	Nr. 135
------	----------------------------	---------

Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen

Vom 19. Juni 2018

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 20. Juni 2018 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), die vom Akademischen Senat auf Grundlage von § 80 Absatz 1 Satz 3 sowie § 62 Absatz 1 BremHG am 19. Juni 2018 beschlossene Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 20. März 2012 (Brem.ABl. S. 122) (AT-MPO), der zuletzt durch Ordnung vom 30. Januar 2018 (Brem.ABl. S. 85) geändert wurde, in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 20. März 2012 (Brem.ABl. S. 122) (AT-MPO), der zuletzt durch Ordnung vom 30. Januar 2018 (Brem.ABl. S. 85) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren“

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe „9. Entwicklungsarbeiten, abgekürzt: „EA“,“ wird die Angabe „10. elektronischen Prüfungen, abgekürzt: „EP“,“ eingefügt.

- bb) Die bisherige Angabe „10. Portfolios, abgekürzt: „PF“,“ wird zu „11. Portfolios, abgekürzt: „PF““.

- b) Nach Satz 5 wird die Liste der Definitionen wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe zu 9 wird folgende Angabe eingefügt:

„Zu 10:

Eine elektronische Prüfung ist eine Präsenzprüfung unter Aufsicht, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung mittels elektronischer

Medien erfolgt. Die Prüfungsleistung besteht in der Bearbeitung eines von der oder dem Prüfenden festzusetzenden, mit den Inhalten des betreffenden Moduls zusammenhängenden Aufgabenkomplexes in begrenzter Zeit mit definierten Hilfsmitteln in der durch die Aufgabenstellung vorgegebenen Form. Die Bearbeitungszeit - sie soll ausschließlich der Zeit für die Ausgabe, Erläuterung und Abgabe vier Stunden nicht überschreiten - und die zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens bei der Festlegung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Den Prüflingen ist vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen vertraut zu machen.“

bb) Die bisherige Angabe zu 10 erhält die laufende Nummer 11.

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Wird eine Klausur (§ 7 Absatz 2 Nummer 1) oder eine elektronische Prüfung (§ 7 Absatz 2 Nummer 10) in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten geben bei den in schriftlicher oder in elektronischer Form gestellten Prüfungsaufgaben an, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie für zutreffend oder unzutreffend halten.

(3) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die in dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(4) Die oder der Prüfende wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und die Antwortmöglichkeiten; einer Prüfungsaufgabe sollen mindestens vier Antworten zur Auswahl zugeordnet sein. Die oder der Prüfende legt vor der Prüfung fest, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffend anerkannt werden und erstellt das Bewertungsschema. Ein aufgabenübergreifender Punktabzug für falsche Antworten ist nicht zulässig.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 20. Juni 2018

Die Rektorin der Hochschule Bremen